



Das sogenannte „Antennenfeld“ ist insgesamt 22 Hektar groß und wurde von der Gemeinde im Jahr 2009 als Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet KIM erworben.

Liebe Kraillingerinnen, liebe Kraillinger,

vielleicht haben Sie es schon der Presse entnommen: Der Kraillinger Gemeinderat hat einem Ratsbegehren zur Entwicklung des Antennenfeldes zugestimmt. In diesem Zusammenhang entstehen sicher einige Fragen bei Ihnen. Mit diesem Informationsblatt möchte ich erste Antworten geben, weitere Informationen werden in den nächsten Monaten folgen.

Worum geht es?

Das sogenannte „Antennenfeld“ schließt sich direkt östlich an das Gewerbegebiet KIM an (Lise-Meitner-Straße). Das Grundstück ist insgesamt 22 Hektar groß und wurde von der Gemeinde im Jahr 2009 als mögliche Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet KIM erworben.

Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde verschlechtert sich von Jahr zu Jahr. Das liegt vor allem an den steigenden Kosten und gesunkenen Gewerbesteuererträgen. Haben wir im bisherigen Rekordjahr 2017 noch rund 16 Millionen Euro eingenommen, waren es im vergangenen Jahr nur noch 4,3 Millionen Euro. Geld, das die Gemeinde für die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben, wie zum Beispiel die Schulsanierung, Kinderbetreuung, Bauhofsanierung, Straßen-

bau und viele weitere wichtige Aufgaben, dringend benötigt. Voraussichtlich in diesem Jahr wird die Rücklage, von der die Gemeinde bisher noch zehren konnte, aufgebraucht sein. Schon jetzt sind die laufenden Ausgaben höher als die Einnahmen. Deshalb ist es der Gemeinde nicht möglich, einen Kredit aufzunehmen. Abgesehen davon, dass die Rückzahlung nicht gesichert ist, würde auch die Kommunalaufsicht in der derzeitigen Situation ihre Zustimmung zur Kreditaufnahme verweigern.

Wir haben deshalb nach einem Weg gesucht, die Einnahmesituation für die Gemeinde zu verbessern. Ein Drittel des Antennenfeldes, nämlich sieben Hektar, könnten nun zur Erweiterung der KIM, also zur Gewerbefläche, entwickelt werden, was für die Gemeinde mittelfristig Verkaufserlöse aus den Grundstücksverkäufen und langfristig Gewerbesteuererträge bringen würde. Der weitestgehend größere Teil des Antennenfeldes, nämlich 15 Hektar, soll zu einem Ökokonto-Wald umgebaut werden. Auch darauf gehe ich im Folgenden näher ein.

Was bedeutet „Entwicklung zum Gewerbegebiet“?

Der Gemeinderat könnte mit einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem Ziel, ein Gewerbegebiet auszuweisen, einleiten. In diesem Verfahren sind die Öffentlichkeit und die Träger aller betroffenen öffentlichen Belange zu beteiligen und alle öffentlichen und priva-

ten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Ein Gewerbegebiet dient dabei der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Das Antennenfeld ist Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Eine Bebauung könnte lediglich dann errichtet werden, wenn der Schutzzweck des Landschaftsgebietes dadurch nicht unterlaufen wird. Eine andere Möglichkeit sind Ausgleichsmaßnahmen. So kann beispielsweise im Gegenzug für die Erlaubnis einer Baumaßnahme eine Aufforstung stattfinden oder ein Feuchtbiotop könnte angelegt werden.

Das bisherige Antennenfeld ist außerdem als Bannwald ausgewiesen. Der Begriff Bannwald bezeichnet einen Wald, der aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss. Hinzu kommt seine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung.¹

Eine Erlaubnis zur Rodung im Bannwald kann nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG erteilt werden, d. h. im Fall einer Rodung muss direkt angrenzend an den vorhandenen Bannwald Wald neu begründet werden, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.¹

Mit dem Bau eines Gewerbegebietes ist außerdem eine Bodenversiegelung verbunden. Das bedeutet, dass der Boden, z.B. durch den Straßen- und Gebäudebau luft- und wasserdicht abgedeckt wird, wodurch Regenwasser nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen versickern kann. Auch der Gasaustausch des Bodens mit der Atmosphäre wird gehemmt.²

Wenn durch den Bau Flächen versiegelt werden, müssen dafür zusätzliche Ausgleichsflächen gesucht werden. Durch ökologische Auflagen der Gemeinde im Bebauungsplan können den Investoren im rechtlich zulässigen Umfang außerdem weitere Umweltschutzmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Was ist ein Ökokonto-Wald?

Das Antennenfeld ist 22 Hektar groß, 15 Hektar davon möchte die Gemeinde zum Ökokonto-Wald umbauen. Konkret bedeutet dies, dass der bisherige Wald nicht nur erhalten, sondern ökologisch aufgewertet wird. Die ökologische Aufwertung kann auf verschiedene Arten geschehen, zum Beispiel durch Waldumbau oder die Verbesserung, Neuanlage oder Entwicklung von Lebensraumtypen für Pflanzen und Tiere. Dafür erhält die Gemeinde als Eigentümerin des Ökokonto-Waldes sogenannte Ökopunkte auf ein Ökokonto. Ein Ökokonto ist ein freiwilliges „Sparbuch“ für Naturschutzmaßnahmen. Die Ökokonto-Maßnahmen dienen als Kompensation für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft (z. B. Bauvorhaben). Das Ökokonto ist kein Geldkonto, sondern ein mit Punkten bewertetes Maßnahmenkonto.

Ökopunkte sind handelbar, d. h. sie können an einen Eingriffsverursacher verkauft werden, der Kompensations-Maßnahmen

nachweisen muss. So entstünden weitere Einnahmemöglichkeiten für die Gemeinde.

Was sind die nächsten Schritte?

Bis alle offenen Fragen geklärt, alle Genehmigungen eingeholt sind und der Umbau des Antennenfeldes erfolgen kann, ist es also noch ein weiter Weg. Viele, zum Teil sehr aufwändige Untersuchungen, sind erforderlich, mehrere übergeordnete Instanzen müssen auf der Basis dieser Untersuchungen ihre Zustimmung geben. Die Untersuchungen könnten auch ergeben, dass die Entwicklung des Antennenfeldes zum Gewerbegebiet nicht möglich ist.

Noch bevor die Verwaltung in ein sowohl kosten- als auch zeit-aufwändiges Planungs- und Genehmigungsverfahren einsteigt, möchten wir die Bürgerinnen und Bürger um Ihr Votum bitten. Dazu wenden wir ein Mittel der direkten Demokratie an, das Ratsbegehren.

Was ist ein Ratsbegehren?

Manchmal sind Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen der Meinung, dass die Bevölkerung über eine Streitfrage abstimmen sollte. Sie beschließen dann von sich aus, einen Bürgerentscheid durchzuführen; man nennt diesen Vorgang „Ratsbegehren“. Die Gemeindevertretung beschließt dann von sich aus, einen von „oben initiierten Bürgerentscheid“ durchzuführen.³

Wer stimmt ab – und wann?

Mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Ratsbegehren werden die wahlberechtigten Kraillingerinnen und Kraillinger um Ihre Meinung zur Entwicklung des Antennenfeldes gebeten. Damit möglichst viele Wahlberechtigte ihr Votum abgeben, haben wir uns entschieden, das Ratsbegehren zusammen mit der Landtagswahl am 8. Oktober 2023 durchzuführen. Das erspart der Verwaltung nicht nur unnötige Kosten für Wahlpersonal, sondern auch Ihnen einen zweiten Gang zur Wahlurne.

Beteiligen Sie sich an der Entscheidung zur weiteren Entwicklung Kraillings und stimmen Sie am 8. Oktober 2023 ab!

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Rudolph Haux
Erster Bürgermeister Krailling

Quellenangaben:

¹ www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/826869334421?localize=false
² www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/boden/bodenversiegelung
³ www.wir-sind-stadt.net/buergerbegehren-und-ratsbegehren-was-ist-der-unterschied

Krailling informiert – V.i.S.d.P. Rudolph Haux
 Redaktion: Solveig Butzert
 Klimaneutral gedruckt – Stand: 28. Juni 2023
 Folgen Sie Krailling auf Facebook (facebook.com/krailling.de),
 YouTube (Kanal der Gemeinde Krailling) und Twitter (@RhKrailling)